

Inhalt

EDITORIAL 101

FACHBEITRÄGE

100 Jahre JGG

Wiesner, R. Das Jugendhilferecht und seine Bezüge zum Jugendstrafrecht – Zur Rechtsentwicklung anlässlich des 100. Geburtstag zweier Gesetze 104

100 Jahre JGG – 10 Fragen an ...
Bernd-Rüdeger Sonnen 112

Schwerpunkt: Aspekte der Schuldfähigkeit

Weiss, E. § 3 JGG im System der allgemeinen Schuldregeln 114

Wissel, P. Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit substanz- und glücksspielabhängiger Täter*innen 122

Kemme, S. Zum Zusammenhang zwischen Drogenabhängigkeit und Schuldfähigkeit –
Taefl, A. ausgewählte psychologisch-kriminologische Befunde 130
Schmitz, L.

Jugendstrafrecht

Thiel, M. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei strafprozessrechtlichen Maßnahmen
Brüggemeier, S. gegenüber Kindern und Jugendlichen 140

Jugendstrafvollzug

Hartenstein, S. Rückfälligkeit nach Entlassung aus Jugendstrafe 148
Philipp, A.
Hinz, S.
Meischner-
Al-Mousawi, M.

Jugendhilfe

Hafenecker, B. Pädagogische Reflexionen zu den Folgen der Corona-Pandemie für die junge Generation 161

DOKUMENTATIONEN

<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Strafmündigkeit bei 14 Jahren belassen!	169
<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Fachliche Qualifikation nach § 37 JGG – Was noch zu tun wäre ...	171
<i>Knop, J. Zimmermann, D.</i>	Alle Jahre wieder: Wider die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze – Ein Zwischenruf	172

REZENSIONEN

<i>Pieplow, L.</i>	Tim Schütz: »Hoffnungslose Kriminelle« und »Neigungstäter« Die Erfassung der Frühkriminalität im wissenschaftlichen Wirken von Friedrich Schaffstein (1905–2001)	175
--------------------	--	------------

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN **177****GESETZGEBUNGSÜBERSICHT** **179****DVJJ-VERANSTALTUNGEN** **187****AKTUELLES aus der DVJJ** **188**Einladung zur Mitgliederversammlung 2023 **189**Redaktionshinweis zum Thema Gendern **190**Kontaktadressen **191**Impressum **192**

FACHBEITRÄGE

100 Jahre JGG

Das Jugendhilferecht und seine Bezüge zum Jugendstrafrecht – Zur Rechtsentwicklung anlässlich des 100. Geburtstag zweier Gesetze

Reinhard Wiesner

Vor hundert Jahren wurden fast zeitgleich zwei Reichsgesetze verabschiedet, die lange Zeit bzw. bis heute aus unterschiedlichen Perspektiven und zu unterschiedlichen Zwecken die staatliche Mitverantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in den Blick nehmen: *Das (Reichs) Jugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vom 09.07.1922, das aber erst am 01.01.1924 in Kraft trat und das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 16.02.1923, das am 01.07.1923 in Kraft trat.* Damit bestand nicht nur eine zeitliche Koinzidenz, sondern es wurde eine „Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle“¹ entwickelt, deren gemeinsame Wurzeln das Ziel der Gefahrenabwehr und das diffuse Verständnis von Erziehung bildeten – Faktoren, die trotz der zwischenzeitlichen Reform des Kinder- und Jugendhilferechts bis heute nachwirken, weshalb heute eher von einem Spannungsfeld zwischen den beiden Rechtsgebieten die Rede ist.² In verschiedenen Großstädten Deutschlands waren bereits vor Inkrafttreten dieser Gesetze erste Jugendgerichte installiert worden (so seit 1908 in Frankfurt, Köln, Berlin). Es gab auch bereits die ersten Jugendämter (wie etwa seit 1909 in Leipzig oder 1910 in Hamburg); dabei kam es zur Loslösung der Jugendfürsorge von der Armenpflege.³

Keywords: Jugendgerichtsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Zweispurigkeit des Jugendgerichts, Rechtsentwicklung

I. Wie alles begann – vor (mehr als) 100 Jahren

1. Zur Entwicklung der „modernen Jugendfürsorge“

Die Entwicklung einer „modernen Jugendfürsorge“ als Rechtsbereich der jugendrechtlichen Sozialkontrolle hatte sich nach der Reichsgründung 1871 und im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung und Urbanisierung, der Modernisierung der Gesellschaft und den vollzogenen Sozialreformen, in raschen Schritten vollzogen.⁴ Eingeleitet worden ist sie mit dem preußischen Zwangserziehungsgesetz vom 13.03.1878. Dieses sah einerseits die Möglichkeit vor, strafrechtlich verantwortliche Kinder (ab dem zwölften Lebensjahr) in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, dehnte jedoch gleichzeitig die Möglichkeit der Zwangserziehung auch auf Kinder im Alter von sechs bis unter zwölf Jahren aus, die bis dahin mangels Einsichtsfähigkeit bezüglich des Unrechts ihres Handelns freizusprechen waren. Damit öffnete das Gesetz einerseits den Weg für die strafrechtliche Sonderbehandlung strafmündiger Jugendlicher („Zwangs“-Erziehung statt Strafe), öffnete aber diese Zwangserziehung auch für delinquente Kinder (zunächst) ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, um sie vor weiterer sittlicher Verwahrlosung zu schützen.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Jahre 1900 wurde eine reichsrechtliche Regelung geschaffen, die den Staat zum Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht bei einer Gefährdung des Kindeswohls befugt (§ 1666 BGB). Vergleichbare Regelungen enthielten bis dahin geltende landesrechtliche Vorschriften. Seit diesem Zeitpunkt markiert die Gefährdung des Kindeswohls (Kindeswohl als „negativer Standard“)⁵ eine der wesentlichen Voraussetzungen für staatliche Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde mit Hilfe weiterer Tatbestandsmerkmale als Ursache für die Gefährdung, nämlich ehrloses und unsittliches Verhalten (bis zum Jahre 1980)

sowie Missbrauch des Sorgerechts und Vernachlässigung (bis zum Jahre 2008), konkretisiert.

Die beiden Eingriffsgrundlagen und ihre gesellschaftspolitische Bedeutung

Damit standen sich (von 1900 bis 1990) im Bereich der Jugendfürsorge zwei Eingriffsgrundlagen gegenüber:

- der Eingriff in die elterliche Sorge auf der Grundlage von § 1666 BGB und
- die staatliche Befugnis zur Zwangserziehung als (strafrechtlich motivierter) Eingriff in die elterliche Sorge auf der Grundlage des preußischen Zwangserziehungsgesetzes, das im Jahre 1900 durch das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger abgelöst wurde und dessen Inhalte auch in die Gesetze anderer Länder des Deutschen Reiches Eingang fanden. Auslöser waren delinquentes Verhalten und/oder Verwahrlosung.

Dieses Nebeneinander (Eingriff auf der Grundlage BGB – „Kindeswohlgefährdung“ – versus Eingriff auf der Grundlage der Fürsorgeerziehungsgesetze – „drohende Verwahrlosung“) trug klare klassenbezogene Konnotationen:

- eine höhere Eingriffsschwelle bei Kindeswohlgefährdung in der patriarchalisch-bürgerlichen ehelichen Familie einerseits und
- eine niedrigere Eingriffsschwelle bei Verwahrlosung des Kindes in den Familien der Unterschichten und bei Nichtehelichkeit des Kindes andererseits.

1 Trenczek & Goldberg, 2016, S. 157.

2 Trenczek & Goldberg, 2016, S. 23; Trenczek in Münder, Meysen & Trenczek, 2022, § 52 Rn. 3.

3 Hasenclever, 1978, S. 27 ff.

4 Hubert, 2005, S. 70 m. w. N.

5 Coester, 2008, S. 1.

Dies führte zu zwei gespaltenen Interventionsfeldern:

- den Eingriffen in die bürgerliche Familie nur bei verschuldeter Kindeswohlgefährdung einerseits und
- der Zwangserziehung bei Delinquenz bzw. Verwahrlosung andererseits.⁶

Die Fürsorgeerziehung beruhte auf öffentlich-rechtlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit dem Ziel des Schutzes der Gesellschaft vor Gefahren durch verwahrloste Kinder und Jugendliche; der zentrale Rechtsbegriff der ‚Verwahrlosung‘ fokussierte das Problem daher aus einer ganz anderen Perspektive auf die ‚Gefahr‘ als das ‚privatistische‘ Familienrecht des BGB, das die ‚Privatsphäre‘ der bürgerlich-patriarchalischen ehelichen Familie weitgehend unangetastet ließ.

Schon bald wurde gefordert, die Fürsorgeerziehung nicht mehr nur reaktiv, bei eingetretener Verwahrlosung, sondern auch schon präventiv, einer Verwahrlosung vorbeugend, zum Einsatz zu bringen. Begründet wurde diese Forderung mit dem „Recht auf Erziehung“, das jedem Kind eingeräumt werden müsse.⁷

2. Die Jugendgerichtsbewegung

Schon bald nach der Jahrhundertwende hatte sich auch die sogenannte Jugendberichtsbeziehung etabliert. Zu ihren Forderungen zählte eine „besondere Behandlung jugendlicher Straftäter unter erzieherischen Gesichtspunkten durch spezielle Jugendstrafgerichte“ mit ergänzenden jugendfürsorgelichen Hilfen.⁸ Dazu wurden verschiedene Modelle diskutiert:

- die Schaffung besonderer Jugendstrafgerichte,
- die Erweiterung der Vormundschaftsgerichte zu Erziehungsgerichten und
- die Zusammenlegung von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe.⁹

Bereits im Jahre 1917 war auf dem vierten Deutschen Jugendgerichtstag in Berlin die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe gegründet worden.

II. Was dann passierte – die beiden Schwestern: RJWG und JGG

Wenig später (im Jahre 1920) wurden

- im Reichsjustizministerium das Jugendgerichtsgesetz und
- im Reichsinnenministerium das (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetz

entwickelt. Zur Entstehungsgeschichte ist nachzulesen: „Zeitgenossen beklagen, dass die an den Entwürfen von RJWG und JGG beteiligten Ressorts keine Fühlung miteinander nehmen“. „Die Erklärung ist nur darin zu erblicken, dass auf beiden Seiten die Erziehung für eine eigene Angelegenheit des jeweiligen Ministeriums gehalten wird.“¹⁰ Auch 100 Jahre später ist zu konstatieren, dass die Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Ressorts von unterschiedlichen Kontexten und Perspektiven geprägt ist.

1. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (1922)

Im Hinblick auf das Konzept einer reichsgesetzlichen Regelung der Jugendfürsorge wurden im Vorfeld vier Modelle diskutiert:

- ein großes umfassendes Jugendgesetz, das alle auf Minderjährige bezogenen privat- und öffentlich-rechtlichen Regelungen umfasst (eine Art Jugendgesetzbuch),
- ein Rahmengesetz, das die Grundlinien eines größeren Jugendgesetzes festlegt, jedoch vorerst (nur) einheitliche Jugendbehörden einführt und die Jugendfürsorgeaufgaben regelt,
- ein Erziehungsgesetz, das die einheitliche Behandlung verwahrloster und straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher durch ein einheitliches Erziehungsrecht in den Mittelpunkt stellt und
- ein Jugendamtsgesetz in dem vom deutschen Jugendfürsorgetag 1918 geforderten Rahmen: Ein Gesetz, das überall verpflichtend Jugendbehörden einführt, das diesen Behörden die Zuständigkeit für die bereits in der Praxis vielerorts wahrgenommenen Aufgaben der Jugendfürsorge überträgt, das die Armenkinderpflege von der allgemeinen Armenpflege loslöst und die größten landesrechtlichen Unterschiede aufhebt.¹¹

Die letzte Alternative wurde im Rahmen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes realisiert:

- das Gesetz ist ein „Jugendamtsgesetz“, das Zuständigkeiten bei den zu schaffenden Jugendämtern konzentriert,
- die bisher landesrechtlich geregelte Fürsorgeerziehung (staatliche Ersatzerziehung bei drohender Verwahrlosung) wird nunmehr reichsrechtlich geregelt; dabei fungiert als „Fürsorgeerziehungsbehörde“ gegenüber dem Vormundschaftsgericht das Landesjugendamt,
- das Nebeneinander von zivilrechtlichem Eingriff in die elterliche Sorge (§ 1666 BGB) und öffentlicher Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung §§ 62 ff. RJWG) bleibt bestehen,
- das Recht auf Erziehung wird als Programmsatz, d. h. als rechtlich unverbindliche Richtlinie, in das Gesetz aufgenommen. Faktisch reduziert es sich auf eine Befugnis zur staatlichen Zwangserziehung.

Vor diesem gesellschaftspolitischen Hintergrund lässt sich folgendes Verständnis von Jugendhilfe im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz identifizieren:

Die übergeordnete Zielsetzung liegt in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die bürgerliche Gesellschaft ist vor verwahrlosten Kindern und Jugendlichen zu schützen. Kinder sind vor dem gefährdenden Einfluss ihrer Eltern zu retten.

Erziehung wird in diesem Kontext als staatlich angeordnete oder auf Antrag gewährte Ersatzerziehung des Kindes oder des*der Jugendlichen

- zum Schutz der Gesellschaft,
- zur Besserung des jungen Menschen und
- zur Kompensation elterlichen Versagens

verstanden – oder wie es ein damaliger Kommentator formuliert: „Im Mittelpunkt steht die Sorge für die körperlich, geistig oder sittlich mangelhafte, gefährdete oder bereits gefallene Jugend.“¹²

⁶ Scheiwe, 2012, S. 213.

⁷ Hubert, 2005, S. 72.

⁸ Hasenclever, 1978, S. 33.

⁹ Hasenclever, 1978, S. 35.

¹⁰ Zitate bei Hasenclever, 1978, S. 89.

¹¹ Hasenclever, 1978, S. 45 ff.

¹² Friedeberg & Polligkeit, 1930, S. 82.

Rechtsinstitute sind die sog. Schutzaufsicht (über das Geschehen in der Familie – §§ 56 ff. RJWG) und die Fürsorgeerziehung als staatlich verantwortete Ersatzerziehung des Kindes oder des*der Jugendlichen (§§ 62 ff. RJWG). Beide werden vom Vormundschaftsgericht angeordnet.

2. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) 1923

Mit dem Jugendgerichtsgesetz werden Jugendgerichte als spezielle Strafgerichte für diese Altersgruppe bei den Amtsgerichten verbindlich eingeführt. Gleichzeitig wird das Strafmündigkeitsalter von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt.¹³ Für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren wird eine relative Strafmündigkeit bezogen auf die Einsichtsfähigkeit festgelegt. Erziehungsmaßregeln, zu denen unter anderem die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung (aus dem RJWG) gehören (§ 7 Nr. 5 und 6 JGG), können vom Jugendgericht selbst oder vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden. In allen Abschnitten des Verfahrens „sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden“ (§ 22 JGG). Bei der Frage der organisatorischen Zuordnung der „Jugendgerichtshilfe“ kam es bei der Verabschiedung im Reichstag zu einer heftigen Debatte. Nachdem sich Vertreter*innen der karitativen Vereinigungen gegen eine Zuweisung zum Jugendamt gewehrt hatten, kam es zu einer Kompromisslösung, die die „Jugendgerichtshilfe“ zur Pflichtaufgabe des Jugendamts machte, die aber „im Benehmen mit den Vereinigungen“ auszuüben ist.¹⁴ Zur Zielsetzung des Jugendstrafrechts „zwischen Erziehung und Strafe“ gibt eine bis heute andauernde Diskussion. Favorisiert wird in der aktuellen Debatte das Konzept eines „jugendadäquaten Präventionsstrafrechts, bei dem die positive Individualprävention (erzieherisch/helfende Sanktionen) Vorrang hat vor der negativen Individualprävention (individuelle Abschreckung und Sicherung)“.¹⁵ Trenczek spricht beim Erziehungsgedanken im JGG von einer „ausfüllungsbedürftigen Hülse, die strafrechtliche Orientierungen begrenzen und zu einer Besserstellung straffällig gewordener junger Menschen beitragen soll(te), um deren soziale Integration nicht noch mehr zu erschweren“.¹⁶

3. Schnittstellen

Vor dem Hintergrund der ordnungsrechtlichen Perspektive des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes lassen sich verschiedene Schnittstellen zwischen Jugendgerichtsgesetz und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz identifizieren:

beim Maßnahmenkatalog:

- die Schutzaufsicht als „Hilfe“ im RJWG und als „Erziehungsmaßregel“ im JGG,
- die Fürsorgeerziehung als „Hilfe“ im RJWG und als „Erziehungsmaßregel“ im JGG,
- die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe als vorläufige Anordnung über die Erziehung oder als Alternative zur Untersuchungshaft;

institutionsbezogen:

- die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe als Aufgabe des Jugendamts (für die das RJWG keine eigenständige Regelung enthielt, sondern in § 3 Nr. 5 nur auf das noch zu verabschiedende Jugendgerichtsgesetz verwies),

- die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts und des Jugendgerichts bei der Anordnung von Erziehungsmaßregeln.

Feststellen lässt sich ein Grundkonsens im Hinblick auf das Ziel der Gefahrenabwehr und den fließenden Übergang zwischen dem Schutz der Gesellschaft und dem Schutz des einzelnen Kindes oder des*der Jugendlichen.

III. Reform des Kinder- und Jugendhilferechts

1. Die zwanzigjährige Reformdebatte in Deutschland (West)

Nach einer ersten Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1961, bei der die „Freiwillige Erziehungshilfe“ als leistungsrechtlicher Modus der Fürsorgeerziehung auf Antrag des Personensorgeberechtigten eingeführt worden war (§§ 62 ff. JWG), und dem anschließenden Verfassungsstreit über die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen öffentlichen und freien Trägern (Subsidiaritätsprinzip),¹⁷ kam es in den frühen siebziger Jahren in der Bundesrepublik zu einer intensiven Diskussion um die Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. So legte bereits im Jahre 1970 die Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (AGJJ – heute AGJ) kurze Leitsätze für ein neues Jugendhilferecht vor, in denen ein umfassendes neues Gesetz gefordert wurde.¹⁸ Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge veröffentlichte im Jahre 1971 Grundthesen zu einem neuen Jugendhilferecht, denen in den Jahren 1972/73 ausführliche Einzelthesen folgen.¹⁹ In ihnen ist die Summe der Mindestforderungen enthalten, die von öffentlicher und freier Jugendhilfe zu dieser Zeit gemeinsam vertreten wurden. Dazu gehörten die Aufhebung der Sonderinstitute Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe und der Anordnung von Erziehungshilfen bei straffällig gewordenen Jugendlichen durch den*die Vormundschaftsrichter*in, nicht aber eine Neujustierung von Jugendhilferecht und Jugendkriminalrecht, wie sie kurz zuvor in den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt zu einem erweiterten Jugendhilferecht gefordert worden war.²⁰ Außerdem legt im Jahre 1972 die 1968 von der damaligen amtierenden Bundesministerin für Familie und Jugend, Änne Brauksiepe, berufene Sachverständigenkommission den Dritten Jugendbericht vor, der dem Thema „Aufgaben und Wirksamkeit der Jugendämter“ gewidmet ist.²¹ Bald darauf legte schließlich die bereits 1970 einberufene Sachverständigenkommission zur Reform des Jugendhilferechts den Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes²² vor – ein Ergebnis unterschiedlicher weltanschaulicher und politischer Grundauffassungen, das in der Folgezeit die Messlatte für die vorgelegten Gesetzentwürfe darstellte. Zu den *grundsätzlichen Forderungen und Zielen der Reformdiskussion* gehörten, wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Dritten Jugendbericht näher ausführte:

¹³ In der amtlichen Begründung (zitiert nach Hasenclaver, 1978, S. 88) heißt es dazu: „Kinder, die noch die Schule besuchen, gehören nicht vor den Strafrichter.“

¹⁴ Hasenclaver, 1978, S. 91.

¹⁵ Ostendorf, 2022, S. 176.

¹⁶ Trenczek in Münder, Meysen & Trenczek, 2022, § 52 Rn. 8.

¹⁷ Siehe dazu die Entscheidung des BVerfG vom 18.07.1967, 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62.

¹⁸ Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, 1970, S. 35.

¹⁹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 1973.

²⁰ Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, 1970.

²¹ BT-Drs. VI/3170.

²² Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 1973.

- die Orientierung an einem weiten Verständnis von Jugendhilfe (Leistungen an alle jungen Menschen und Familien sowie Leistungen in besonderen Bedarfssituationen),
- die Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch ein Leistungsgesetz mit Rechtsansprüchen,
- der Ausbau der familienergänzenden und familienunterstützenden Hilfen und
- die „Klärung der Frage, inwieweit die im Jugendgerichtsgesetz geregelten erzieherischen Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende sowie das Verfahren gegenüber minderjährigen Straftätern in einem umfassenden Jugendhilfegesetz geregelt werden können.“²³

2. Zur Schnittstelle Jugendhilferecht/Jugendstrafrecht

Zur Schnittstelle Jugendhilferecht/Jugendstrafrecht finden sich in der Reformdebatte unterschiedliche Positionierungen. Am weitesten gehen die Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zu einem erweiterten Jugendhilferecht. Sie fordern ein neues und erweitertes Jugendhilfegesetz, das das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz ersetzt. Dabei wird an das Konzept eines „Jugenderziehungsgesetzes“ angeknüpft. „Damit soll die historisch entstandene und überholte Unterscheidung von „Jugendverwahrlosung“ und „Jugendkriminalität“ im Jugendrecht überwunden und der international anerkannten Tatsache Rechnung getragen werden, dass – pädagogisch gesehen – „Verwahrlosung“ und „Jugendkriminalität“ verschiedene Formen einer Fehlentwicklung darstellen, der der Ausdruck „Dissozialität“ (oder „Delinquenz“) besser entspricht.“²⁴ Einem „neuen Jugendgericht sollen alle gerichtlichen Entscheidungen übertragen werden, die sich auf Erziehung und Entwicklung Minderjähriger auswirken können, gleichviel ob erforderlich nach Verfehlungen gegen strafrechtliche Bestimmungen oder aus anderem Anlass. Dieses Gericht soll neben den Aufgaben des bisherigen Jugendgerichts die Funktion des Vormundschaftsgerichts übernehmen und ein einheitliches Verfahren anwenden.“²⁵

Zurückhaltender positionierten sich der Deutsche Verein in seinen Thesen sowie die Kommission im Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes: Dort wurde die Zweispurigkeit von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht beibehalten, den Hilfen zur Erziehung aber ein Vorrang vor Erziehungsmaßregeln eingeräumt. Im Diskussionsentwurf wurde gefordert, die „Jugendgerichtshilfe“ über eine bloße Hilfsfunktion für das Gericht hinaus zu einer fachpädagogischen Hilfe für den jungen Menschen auszugestalten.²⁶

Bis es dann endlich im Jahre 1990 zu einem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz kam, waren 20 Jahre einer phasenweise hoch kontroversen, auch weltanschaulich geprägten Diskussion vorausgegangen,²⁷ in deren Mittelpunkt *drei zentrale Themen* standen:

- die Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung versus Mitverantwortung des Staates („Dreieck Eltern – Kind – Staat“),
- die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern und
- die Kostenfolgen für die öffentlichen Haushalte.

3. Endlich: 1990 – Das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG)

Das fast zeitgleich mit der Herstellung der deutschen Einheit verabschiedete Reformgesetz vollzog einen Perspektivenwechsel. Ihm liegt ein anderes Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde: Ziel ist nicht mehr die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen. Dieser Zielsetzung dient ein breiter Katalog von Leistungen, der an unterschiedlichen Bedarfen und Lebenssituationen anknüpft. Damit änderte sich auch der Blick auf Kinder und Jugendliche und ihre Eltern: Sie sind nicht länger Objekte öffentlicher Fürsorge, sondern werden Subjekte staatlich finanzierter Leistungen. Der primäre Leistungsaspekt in dem neuen Gesetz wurde auch durch die Aufnahme in das Sozialgesetzbuch als dessen Buch VIII untermauert.

Auf der Grundlage der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat (Art. 6 Abs. 2 GG) richtet sich der primäre Auftrag des Staates darauf, bei Problemen in der Eltern-Kind-Beziehung die elterliche Erziehungskompetenz so weit zu verbessern, dass die Eltern ihrer Aufgabe wieder gerecht werden können, und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen oder sie nach Möglichkeit gemeinsam mit den Eltern wieder abzuwenden, und nur in den Fällen, in denen dies zum Schutz des Kindes geboten ist, Gefahren durch staatliche Intervention abzuwenden („Vorrang von Hilfen vor Eingriffen“). Die „Hilfe zur Erziehung“ ist damit nicht länger staatliche Ersatzerziehung des Kindes oder des*der Jugendlichen, sondern in erster Linie sekundärpräventive Hilfe für das Eltern-Kind-System. Der Anspruch auf diese Hilfe wurde den Eltern zugewiesen, weil sie als die für die Erziehung des Kindes verantwortliche Personen Unterstützung erhalten sollen, was aber ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Hilfeprozess und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Änderung ihres Erziehungsverhaltens voraussetzt. Dieser Perspektivenwechsel hat auch *Konsequenzen für das Verständnis der „Jugendgerichtshilfe“*, die im SGB VIII neutral als „Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren nach dem JGG“ (§ 52 SGB VIII) bezeichnet und inhaltlich ausgestaltet worden ist. Bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf des KJHG hatte die Bundesregierung auf die „jugendhilferechtlichen Funktionen des Jugendamts“²⁸ hingewiesen: Die „Jugendgerichtshilfe“ „ist – anders als die Bewährungs- oder Gerichtshilfe – kein justizieller Sozialdienst, sondern eine sozialpädagogische/-rechtliche Aufgabe des Jugendamts, sie hat keine vom Jugendamt losgelöste Aufgaben oder Befugnisse, vielmehr muss sie im Rahmen eines Strafverfahrens ausschließlich die für die Jugendhilfe bedeutsamen Aspekte zur Geltung bringen.“²⁹ Der viel strapazierte „Erziehungsgedanke“ soll nach diesem Verständnis strafrechtliche Orientierungen begrenzen und so zu einer Besserstellung straffällig gewordener junger Menschen beitragen.³⁰ Im Focus des Jugendstrafrechts ist dabei nicht die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe, sondern die Arbeit mit dem jungen Menschen zur Verhinderung von

23 BT-Drs. VI/3170, S. VIII.

24 Hasenclever, 1978, S. 216.

25 Hasenclever, 1978, S. 216.

26 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 1973, S. 170.

27 Siehe dazu Wiesner, 1990, S. 112.

28 BT-Drs. 11/5948, S. 89.

29 Trenzcek in Münder, Meysen & Trenzcek, 2022, § 52 Rn. 4.

30 Trenzcek, Tammen et al., 2014, S. 722.

künftigen strafrechtlichen Auffälligkeiten an Stelle der Eltern. Eine der zentralen Aufgaben des Jugendamts bei der Mitwirkung im Verfahren richtet sich deshalb auf die Aktivierung des mehrstufigen Diversionkonzepts.³¹ Dabei kommt der Initiierung und ggf. Durchführung sozialpädagogischer Hilfen (unter Einbeziehung der Eltern) eine entscheidende Bedeutung zu (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Gleichzeitig darf eine vom Gesetzgeber gewollte sanktionslose Einstellung nicht durch gut gemeinte, aber nicht erforderliche Angebote konterkariert werden.³² Die Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren vor dem Jugendgericht erhält nach diesem Verständnis die Funktion eines beratenden sozialanwaltschaftlichen Beistands für den*die Jugendliche*n.³³

4. Keine Änderungen im Jugendgerichtsgesetz

Im Hinblick auf die Reaktionsformen an der Schnittstelle von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht kam es im Rahmen des KJHG lediglich zu einer Anpassung bei den sog. Erziehungsmaßnahmen, die aufgrund des Wegfalls der Fürsorgeerziehung erforderlich wurde. So kann der*die Richter*in künftig den Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

- in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
- in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinn des § 34 des Achten Sozialgesetzbuch

in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG).

Zu weiteren Änderungen an der Schnittstelle Jugendhilferechts/Jugendstrafrecht kam es bei der Verabschiedung des KJHG nicht. Vielmehr werden die Unterschiede zwischen dem Jugendhilferecht, das nun primär auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen ausgelegt und als Teil des Sozialgesetzbuchs konzipiert ist, und dem Jugendgerichtsgesetz als speziellem Strafrecht für die Altersgruppe junger Menschen deutlicher.

Schon in der Begründung zum Regierungsentwurf des KJHG zerstreute die Bundesregierung jede Hoffnung auf eine größere Änderung oder gar Reform des Jugendstrafrechts in diesem inhaltlichen und zeitlichen Kontext: Sie weist auf das Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen und den Vorschriften des neuen Kinder- und Jugendhilferechts und denen des Jugendgerichtsgesetzes hin und formuliert: „Eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und den Anordnungen des Jugendrichters, verbunden mit einer Neudefinition der Rolle der Jugendgerichtshilfe, hat eine weitreichende Bedeutung für die Struktur des Jugendgerichtsgesetzes und muß einem späteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorbehalten bleiben. Sie kann nicht als Anhang zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts erledigt werden. Der Entwurf beschränkt sich daher auf notwendige Anpassungen des Jugendgerichtsgesetzes aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26 ff.“³⁴

Dabei wies die Bundesregierung auch auf die *unterschiedlichen Systemlogiken* hin: „Die für das Verhältnis von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht zu findende künftige Regelung muß davon ausgehen, daß das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz eigenständige Gesetze mit unterschiedlichen Struk-

turen und Grundsätzen sind. Aus der Sicht der Jugendhilfe muß die neben dem Erziehungsgedanken gegebene Ordnungsfunktion des Jugendgerichtsgesetzes (in gewissen Grenzen) akzeptiert werden. Aus der Sicht des Jugendstrafrechts muß die Struktur des Kinder- und Jugendhilferechts als pädagogisch intendiertem Angebot akzeptiert und demgemäß vermieden werden, straf- und ordnungsrechtliche Gesichtspunkte in das Kinder- und Jugendhilferecht hineinzutragen, die dessen Charakter zwangsläufig verändern müßten.“³⁵ Diesen unterschiedlichen Zielsetzungen gerecht zu werden und dabei die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Kooperation auszuloten, ist die ständige Herausforderung für die Akteure beider „Systeme“.

IV. Zur weiteren Rechtsentwicklung

1. Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Was ist seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht geschehen? Anknüpfend an einen Referentenentwurf aus dem Jahre 1983 hatte die Bundesregierung am 24.11.1989 – und damit nur eine Woche vor dem Regierungsentwurf für das KJHG – den Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorgelegt.³⁶ In dem am 01.12.1990 in Kraft getretenen Gesetz wurde unter anderem der Katalog von Weisungen erweitert und es wurden die informellen Reaktionsmöglichkeiten von Jugendstaatsanwält*in und Jugendrichter*in gestärkt (Diversion).³⁷

Der Streit über den Begriff der „neuen ambulanten Maßnahmen“, deren Finanzierung und deren Einsatz an der Schnittstelle von erzieherischem Bedarf und strafrechtlicher Sanktion³⁸ wurde im Jahre 2005 im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung über den Entscheidungsprimat des Jugendamts im Hinblick auf Leistungen aus dem Katalog des SGB VIII, die als Erziehungsmaßnahmen zum Einsatz kommen sollen, fortgeführt (§ 36a SGB VIII).³⁹ Deutlich wurde dieses Spannungsverhältnis auch einige Jahre später bei der großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“, auf die die Bundesregierung im Mai 2009 antwortet. Dort wurde vor dem Hintergrund einer kontroversen Diskussion im Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz festgestellt: „Die Kinder- und Jugendhilfe gewährt Sozialleistungen, Sanktionen kennt das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nicht.“⁴⁰

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe hatte inzwischen längst Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts vorgelegt,⁴¹ die aber bis heute nicht aufgegriffen worden sind.

31 Dazu Trenczek & Goldberg, 2016, S. 359 ff.

32 Trenczek, 1993, S. 316, 321.

33 Trenczek, 2010, S. 293.

34 BT-Drs. 11/5948, S. 117.

35 BT-Drs. 11/5948, S. 117.

36 BT-Drs. 11/5829.

37 Heinz, 1991, S. 183.

38 Trenczek, 1996; Spiess, 2015, S. 422.

39 Trenczek, 2010, S. 293.

40 BT-Drs. 16/13142, S. 36.

41 Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002.

Das SGB VIII ist seit seiner Verabschiedung im Jahre 1990 in 67 Gesetzen geändert worden.⁴² Im Mittelpunkt standen dabei die Themen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie Verbesserung des Kinderschutzes.⁴³ Zu einer Änderung von § 52 SGB VIII (Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz) kam es erst im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, das am 10.06.2021 in Kraft getreten ist.

2. Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Zwei Jahre vorher, nämlich mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019, reagierte der Bundesgesetzgeber auf die Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 mit umfangreichen Änderungen in § 38 JGG. Die dort eingefügten neuen Regelungen befassen sich mit der Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts im jugendgerichtlichen Verfahren; sie sind daher auch von zentraler Bedeutung für die Anwendung von § 52 SGB VIII, ohne dass diese „Parallelvorschrift“ im Wortlaut geändert worden ist. Sie enthalten spezifische Vorgaben im Hinblick auf die Berichtstätigkeit und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. So wird klargestellt, dass das Jugendamt bereits zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung (von der Polizei) zu unterrichten ist, wobei sich die Frage stellt, welcher Handlungsauftrag sich für das Jugendamt aus dieser Erstinformation ergibt. Fortan hat „ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe“ an der Hauptverhandlung teilzunehmen, soweit darauf nicht von der Staatsanwaltschaft oder dem Jugendgericht auf Antrag des Jugendamts verzichtet wird (§ 38 Abs. 4 JGG). Zudem kann die Anwesenheit des Jugendamts gegebenenfalls auch durch die Auferlegung von Verfahrenskosten bei Nichterscheinen durchgesetzt werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 JGG). Im Hinblick auf die Folgen für die Kooperation zwischen beiden Systemen kommen die Expert*innen zu unterschiedlichen Einschätzungen. Während auf der einen Seite die frühere und verbindlichere Beteiligung der „Jugendgerichtshilfe“ als bedeutsam aber auch herausfordernd für die Praxis angesehen wird,⁴⁴ wird andererseits befürchtet, dass mit der Neuregelung die Jugendhilfe wieder zum „Dienstleister“ der Justiz degradiert und damit in das „Souterrain der Justiz“ verwiesen wird.⁴⁵ Die zentrale Frage bleibt deshalb weiterhin, ob die Systemlogik des § 38 JGG mit der des § 52 SGB VIII übereinstimmt oder ob dabei unterschiedliche Perspektiven zum Ausdruck kommen, die die Fachkräfte des Jugendamts im Strafverfahren vor unlösbare Aufgaben stellen.

3. Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

a) Das Themenspektrum

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das im zweiten Anlauf und nach einer langen Diskussionsphase am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, hat das SGB VIII das größte Änderungspensum seit seinem Inkrafttreten erfahren, weshalb in vielen Stellungnahme auch von einer neuen „Reform des Kinder- und Jugendhilferechts“ die Rede ist. Die auf insgesamt 69 Paragraphen bezogenen Änderungsbefehle im Gesetzestext des SGB VIII und weitere Änderungen vor allem im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) lassen sich folgenden Themenbereichen zuweisen:

- besserer Kinder- und Jugendschutz,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen,
- mehr Prävention vor Ort und
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.⁴⁶

Diese abstrakten Themen lassen aber nicht die Änderungen erkennen, die für die Schnittstelle Kinder- und Jugendhilferecht/Jugendstrafrecht relevant sind. Dazu zählen insbesondere die Änderungen bei den Hilfen für junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII) und im Aufgabenfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII). Darüber hinaus hat aber auch das Querschnittsthema „Inklusion“, das in der Diskussion häufig auf die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit allen Formen der Behinderung im SGB VIII verkürzt wird, für die Jugendhilfe im Strafverfahren praktische Auswirkungen.

b) Hilfen für junge Volljährige

Mit den Änderungen bei den Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wollte der Gesetzgeber die Voraussetzungen für diese Hilfe präziser fassen und den Verbindlichkeitsgrad der Hilfe erhöhen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern verbessert werden, um ein bedarfsgerechtes nahtloses Anknüpfen an den Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Hinzuweisen ist auch auf die Klarstellung bei der sog. „Coming back-Option“, die gerade für die Zielgruppe mehrfach belasteter junger Volljähriger im Kontext eines Strafverfahrens besondere praktische Relevanz hat (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Der Nachbetreuung, die bis dahin in einem kurzen Absatz in § 41 Abs. 3 SGB VIII geregelt war, hat der Gesetzgeber nun eine spezielle Vorschrift gewidmet, die die bisherige abstrakte Regelung sehr detailliert und damit anspruchsvoll ausgestaltet sowie den Verpflichtungsgrad zur Unterstützung und Beratung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe erhöht (§ 41a SGB VIII). Inhaltlich sind diese Änderungen zu begrüßen, allerdings ergeben sich daraus auch Folgen für die Personal- und die Finanzausstattung der Jugendämter.

c) Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII, § 37a JGG)

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde § 52 SGB VIII im Hinblick auf die Kooperation des Jugendamts mit anderen Behörden und Stellen bei der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz geändert. Korrespondierende Regelungen enthält der neue § 37a JGG. Dabei ist zwischen fallübergreifender Zusammenarbeit und einzelfallbezogenen Konferenzen zu unterscheiden. Die in Absatz 1 eingefügten Sätze 2 und 3 verpflichten das Jugendamt zu behördenübergreifender Zusammenarbeit, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 52 erforderlich ist. Die Regelung geht auf Forderungen der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Justizministerkonferenz aus

⁴² Synopse der Änderungen in Kunkel, Kepert & Pattar, 2022, Anhang 2.

⁴³ Dazu im Einzelnen Wiesner, 2022, S. 350.

⁴⁴ Höynck & Ernst, 2020, S. 245.

⁴⁵ Trenczek, 2021, S. 240.

⁴⁶ Zu den Einzelheiten s. Meysen, Lohse et al., 2022; Schmidt, 2021, S. 1992; Wabnitz, 2021, S. 262.

dem Jahr 2013 zurück, die sich auf eine klarstellende Regelung zur Förderung einzelfallbezogener Kooperation richtete. Damit solle „dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden“.⁴⁷

Die fallübergreifende Zusammenarbeit war bereits bisher in § 81 SGB VIII geregelt. Sie bildet die Basis für ein gegenseitiges Verständnis der unterschiedlichen Aufgaben und Rollen sowie für gute Kooperation, um dann gegebenenfalls auftretende Einzelprobleme lösen zu können. Datenschutzprobleme entstehen hier nicht, da keine personenbezogenen Daten ausgetauscht werden.⁴⁸ Problematisch erscheint demgegenüber die generelle Verpflichtung zum Ausbau einzelfallbezogener Konferenzen, handelt es sich hier doch um „ein voraussetzungsreiches Instrument für Ausnahmefälle“.⁴⁹ Daher ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, dass – wie in der Begründung detailliert ausgeführt wird – die Regelungen zum Sozialdatenschutz unberührt bleiben. Das Jugendamt wird also durch die Regelung nicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten über seine allgemeinen Befugnisse hinaus ermächtigt.⁵⁰ Dennoch wird befürchtet, dass die vorgeschlagene Neuerung bei Fachkräften und Amtsleitungen zu Missverständnissen über die Mitwirkungspflichten führt bzw. hoher Druck entsteht, den Datenschutz hintanzustellen.⁵¹ Als Anwendungsgebiet der Regelung werden in der Literatur vor allem sog. Mehrfach- oder Intensivtäter*innen genannt.⁵² Angesichts der Sensibilität von Daten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren sollte jedoch vor einer möglichen Zusammenarbeit die Erforderlichkeit im Hinblick auf den sozialpädagogischen Auftrag der Jugendhilfe in Strafverfahren besonders gründlich geprüft werden.⁵³ Interdisziplinäre Fallkonferenzen können sinnvoll sein, um gegenüber einem mehrfach belasteten jungen Menschen mit einer Stimme zu sprechen, Doppeltermine und Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden. Geht es aber insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Polizei, Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichten primär um die Legalbewahrung, droht für die Jugendämter die Gefahr, ihren originären Unterstützungs- und Förderauftrag aus den Augen zu verlieren.⁵⁴

d) Inklusive Ausgestaltung der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren

Von Relevanz für die Mitwirkung des Jugendamtes im Strafverfahren ist auch das generelle Gebot zur Ausgestaltung einer inklusiven Jugendhilfe, wie es im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes an verschiedenen Stellen, die von struktureller bzw. strategischer Bedeutung sind, mit sofortiger Wirkung zum Ausdruck kommt (z. B. §§ 1, 79a SGB VIII). Im Blick ist damit das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe und dabei speziell die Frage, ob bei allen diesen Aufgaben auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Blickfeld sind. Dies bedeutet, dass auch die Praxis der Mitwirkung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren hinsichtlich der personellen, organisatorischen, konzeptionellen und technischen Aspekte daraufhin überprüft werden muss, ob sie die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

V. Fazit

Die unterschiedlichen Systemlogiken von Jugendhilfe (als Sozialleistungsrecht) und Jugendstrafrecht müssen akzeptiert,

reflektiert und positiv genutzt werden. Dies ist bislang nicht gelungen und führt vor Ort zu unterschiedlichen Formen interprofessioneller und institutionenübergreifender Kooperation, aber auch zu Misstrauen, Unverständnis und Konfrontation. Während das Jugendgerichtsgesetz in den vergangenen 100 Jahren nicht grundsätzlich reformiert worden ist, haben die Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts im Jahre 1990 und die zahlreichen darauffolgenden Änderungen des SGB VIII – zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021 – zu einem Perspektivenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe geführt, die nicht mehr die Gefahrenabwehr in den Mittelpunkt stellt, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen im Kontext der Eltern-Kind-Beziehung. Obwohl inzwischen auch in § 38 Abs. 2 JGG bei dem Profil der „Jugendgerichtshilfe“ auf „die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe“ Bezug genommen wird, ist es bis heute zu keiner einer echten Harmonisierung der Vorschriften im § 38 JGG und in § 52 SGB VIII gekommen. Während nämlich § 52 SGB VIII die eigenständige Funktion der Kinder- und Jugendhilfe im Verfahren nach dem JGG betont und im normativen Kontext die Betreuungs- und Hilfsfunktion stärker akzentuiert, wird in § 38 JGG das traditionelle Verständnis einer weisungsgebundenen Jugendhilfe im Strafverfahren, über deren Nutzen für die Verfahren die Justiz nach ihren eigenen Maßstäben entscheidet, beibehalten.⁵⁵

Im Ergebnis hat sich die Spannung zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz damit eher verschärft, die Herausforderungen für die „Jugendgerichtshilfe“ und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind größer geworden. Jedenfalls sind wir vom Verständnis eines „einheitlichen Jugendrechts“ heute mindestens genauso weit entfernt wie vor 100 Jahren. Beide Systeme – Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht – funktionieren nach unterschiedlichen Logiken und Grundsätzen. Es wäre aber angezeigt, die Rolle des Jugendamtes bei der Mitwirkung im Strafverfahren gesetzlich eindeutig und einheitlich zu formulieren und deshalb die Aufgabenbeschreibung in § 38 JGG (endlich) der sozialpädagogischen Sichtweise des § 52 SGB VIII anzupassen.

Handlungsbedarf besteht auch bei der Konstruktion des Rechtsfolgensystems im Jugendgerichtsgesetz. Die immer noch zulässige Anordnung von Hilfe zur Erziehung als Erziehungsmaßregel (§ 9 Nr. 2, § 12 JGG) missachtet das Verständnis von Hilfe zur Erziehung als Hilfe zur Stärkung/Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern und ihrer Beziehung zum jungen Menschen und folgt weiterhin dem Modus der staatlichen Ersatzerziehung.

Und schließlich: Die allseits propagierte Realisierung des Vorrangs der Jugendhilfe vor Jugendstrafe setzt aktive, fachlich und finanziell gut ausgestattete Jugendämter voraus – eine Forderung, die trotz vieler Verbesserungen auf der Gesetzesebene in der Praxis noch längst nicht eingelöst ist.

⁴⁷ Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/26107, S. 105.

⁴⁸ Stellungnahme DVJJ, 2020, S. 409.

⁴⁹ Stellungnahme DVJJ, 2020, S. 409 f.

⁵⁰ Goldberg in Wabnitz, Fieseler & Schleicher, 2021, § 52 Rn. 95e.

⁵¹ DVJJ, 2020, S. 409.

⁵² Goldberg in Wabnitz, Fieseler & Schleicher, 2021, § 52 Rn. 61.

⁵³ Schatz in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 70 Rn. 19.

⁵⁴ Wapler in Wiesner & Wapler, 2022, § 52 Rn. 30; Goldberg in Wabnitz, Fieseler & Schleicher, 2021, § 52 Rn. 60.

⁵⁵ Wapler in Wiesner & Wapler, 2022, § 52 Rn. 4.



Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

ist Jurist und nach fast 40-jähriger Tätigkeit als Ministerialbeamter im Bundesfamilienministerium als Honorarprofessor an der Freien Universität in Berlin tätig.
reinhard-wiesner@t-online.de

Literaturverzeichnis

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (1970). Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht, Denkschrift zur Reform und Vereinheitlichung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz (3. abschließende Ausg.). Bonn: Eigenverlag.
- Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (1970). Leitsätze für ein neues Jugendhilferecht. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, 60, S. 35–37.
- Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (1973). Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Karlsruhe: C. F. Müller.
- Coester, M. (2008). Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition? Das Jugendamt, 81 (1), S. 1–10.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (1973). Thesen zu einem neuen Jugendhilferecht (Grundthesen und Einzelthesen). Frankfurt am Main: Eigenverlag.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., der Vorstand und die Geschäftsführung der DVJJ (2020). Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 05.10.2020. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (4), S. 409–412.
- Diemer H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (Hrsg.) (2020). Jugendgerichtsgesetz mit Strafvollzugsgesetzen (8. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Friedeberg, E. & Polligkeit, W. (1930). Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (2. Aufl.). Berlin: Carl Heymanns.
- Hasenclever, C. (1978). Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900. Göttingen: UTB Vandenhoeck.
- Heinz, W. (1991). Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). Zeitschrift für Rechtspolitik, 24 (5), S. 183–189.
- Höynck, T. & Ernst, S. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 245–258.
- Hubert, H. (2005). Jugendfürsorge, Jugendwohlfahrt und Jugendhilfe. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.
- Kunkel, P., Kepert, J. & Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder und Jugendhilfe (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Meysen, T., Lohse, K., Schönecker, A. & Smessaert, A. (Hrsg.) (2022). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2022). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. (2022). Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht versus jugendadäquate Jugendkriminalprävention. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 33 (3), S. 172–177.
- Scheiwe, K. (2012). Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs. In R. Hörster, S. Königeter & B. Müller (Hrsg.), Grenzobjekte – Soziale Welten und ihre Übergänge (S. 209–231). Wiesbaden: Springer VS.
- Schmidt, C. (2021). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Wenig Licht und viel Schatten. Neue Juristische Wochenschrift, 74 (28), S. 1992–1996.
- Spieß, G. (2015). Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfalt der Praxis? In Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DJVV) (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.–17. September 2013 in Nürnberg (S. 421–445). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Trenczek, T. (2021). Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32 (3), S. 240–247.
- Trenczek, T. (2010). Auszug aus dem Souterrain – 20 Jahre danach. Zum spannenden Verhältnis von Jugendhilfe(recht) und Strafrecht/Strafjustiz und den Möglichkeiten einer gelingenden Kooperation. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 58 (3), S. 293–305.
- Trenczek, T. (1996). Strafe, Erziehung oder Hilfe? Neue Ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung. Sozialpädagogische Hilfeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Strafrecht. Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesjugendamtes. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Trenczek, T. (1993). Auszug aus dem Souterrain? Rechtliche Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze für die Jugendhilfe im Strafverfahren. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 41 (3), S. 316–328.
- Trenczek, T. & Goldberg, B. (2016). Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. München: Boorberg.
- Trenczek, T., Tammen, B., Behlert, W. & von Boetticher, A. (2014). Grundzüge des Rechts (4. Aufl.). München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Wabnitz, R. (2021). Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 16 (7), S. 262–267.
- Wabnitz, R., Fieseler, H. & Schleicher, H. (Hrsg.) (2021). Gemeinschaftskommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht (GK-SGB VIII) (Loseblatt, 86. Ergänzungslieferung). München: Luchterhand Literaturverlag.
- Wiesner, R. (2022). Vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Das Jugendamt, 95 (7–8), S. 350–357.
- Wiesner, R. (1990). Der mühsame Weg zu einem neuen Jugendhilfegesetz. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 38 (2), S. 112–125.
- Wiesner, R. & Wapler, F. (Hrsg.) (2022). SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (6. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002). Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts – Abschlussbericht der Kommissionsberatungen von März 2001 bis August 2002. DVJJ-Journal EXTRA Nr. 5. Online verfügbar unter: https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2020/04/Kopierfassung_Extra_5.pdf (letzter Abruf am: 11.04.2023).